



Industrie- und Handelskammer
Halle-Dessau

Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau, Geschäftsstelle Dessau
Lange Gasse 3, 06844 Dessau-Roßlau

Ihr Zeichen / Nachricht vom

Ihr Ansprechpartner

Herr Horn

E-Mail

shorn@halle.ihk.de

Telefon

0340/26011-21

Telefax

0340/2601144-21

Identnummer

Dessau-Roßlau, 26. September 2019

Neue Anforderungen an die Kassenführung ab 2020 - Nutzen Sie die verbleibende Zeit, um sich darauf einzustellen!

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 1. Januar 2020 müssen die Kassenbewegungen zusätzlich durch eine technische Sicherheitseinrichtung (TSE) abgesichert sein. Zudem wird es ab 1. Januar 2020 eine einheitliche Kassenschnittstelle für Betriebsprüfungen geben. Mitte August 2019 veröffentlichte die Finanzverwaltung die Datenstruktur für diese Schnittstelle.

Zu diesem Thema möchten wir Sie zu einem weiteren Fachvortrag recht herzlich einladen am

Donnerstag, 24. Oktober 2019, 10.00 bis 12.00 Uhr in die IHK-Geschäftsstelle Dessau, Lange Gasse 3, Raum 3.05 (kostenlose Parkplätze sind vorhanden)

Steuerberaterin Simone Dieckow, von der ETL Schmidt & Partner Steuerberatungsgesellschaft mbH aus Dessau wird über folgende Schwerpunkte informieren:

- Welche weitere Verschärfung der Anforderung an Ihre Kassenführung bestehen ab 01.01.2020?
- Zertifizierte technische Sicherheitsanforderung (TSE) wird zur Pflicht?
- Belegausgabepflicht ohne Ausnahmen?
- Übergangsregelungen - welche gibt es und wer kann sie nutzen?
- Eine unangekündigte Kassennachschau kann jeden treffen!
- Katalog der strafbaren Handlungen wird erweitert – es drohen Geldstrafen bis 25.000 €!

Wir würden uns freuen, Sie zu dieser **kostenfreien** Veranstaltung begrüßen zu dürfen und bitten Sie, Ihr Kommen auf dem beiliegenden Antwortfax 0340 2601144-21 oder per E-Mail: dessau@halle.ihk.de bis spätestens 21.10.2019 zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen

Sven Horn
Geschäftsstellenleiter
Geschäftsstelle Dessau

Anlage
Antwortfax

Neue Anforderungen an die Kassenführung ab 2020

Die verbleibende Zeit optimal nutzen!

Steuerberaterinnen Sabine Patzelt, Maria Gast und Simone Dieckow



*„Wir sind Steuerberaterinnen
aus Leidenschaft.*

*Unser Team und wir geben
täglich unser Bestes, damit Sie
so wenig wie möglich Steuern
zahlen, Sie Ihre
unternehmerischen Ziele
erreichen und Sie bei uns*

„einfach bestene Partner sind.“

ETL

ETL Steuerberatung



Drei Mal in Sachsen-Anhalt
für Sie zu erreichen

in Dessau-Roßlau, Bernburg und Staßfurt

Klassische Steuerberatung

ETL

- » Finanzbuchhaltung
- » Lohnbuchhaltung
- » Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen
- » Steuerrücklagenberechnung & -prognose

Spezialisierte Steuerberatung

ETL

- » Gesundheitswesen
- » Landwirtschaft
- » Forstwirtschaft
- » Handwerk
- » Gastronomie


5

Betriebswirtschaftliche Beratung

ETL

- » Existenzgründungs-, Investitions- und Erweiterungberatung
- » Finanzierungsberatung
- » Beratung bei möglichen Fördermitteln
- » Beratung bei Unternehmensnachfolgen und Praxisabgaben
- » Stundensatzkalkulation
- » Beratung zur steuerlich optimalen Rechtsform
- » Sanierungsberatung

6



Steuer-Check für Senioren

Sind Sie verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben?

Sie erhalten Sicherheit durch unseren Veranlagerungs-Check für nur 75 €
Dadurch ermitteln wir für Sie, ob eine Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung vorliegt:

Keine Verpflichtung
zur Abgabe

↓

Für Sie können wir eine
Nichtveranlagungsbescheinigung
bei Ihrem Finanzamt beantragen

Verpflichtung
zur Abgabe


↓

Unter Anrechnung der
Gebühren des Steuer-Checks,
erstellen wir gern Ihre Steuererklärung

freiwillige Abgabe

↓

Unter Anrechnung der
Gebühren des Steuer-Checks,
erstellen wir gern Ihre Steuererklärung



Ihr Ansprechpartner:
David Ritze
Steuerfachangestellter
spezialisiert auf die Erstellung von
Einkommensteuererklärung für Senioren


ETL | ADVITAX
Steuerberatung im Gesundheitswesen

Ihre Kontaktdaten:
ETL ADVITAX GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Albrechtstraße 101 · 06844 Dessau-Roßlau
Tel.: (0340) 541 18 13 · Fax: (0340) 541 18 88
advitax-dessau@etl.de
www.advitax-dessau.de

ETL | Schmidt & Partner
Steuerberatungsgesellschaft

Ihre Kontaktdaten:
ETL Schmidt & Partner GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Albrechtstraße 101 · 06844 Dessau-Roßlau
Tel.: (0340) 54 11 80 Fax: (0340) 541 18 88
sp-dessau@etl.de
www.steuerberatung-in-dessau.de

7



Und sonst so?

- » Nutzen Sie auch unser Expertennetzwerk! Z. B. Unterstützung durch die **ETL Rechtsanwälte** und die **ETL Unternehmensberatung**
- » Haben Sie keine Angst vor Steuern: Für Sie haben wir den passenden Steuerschmerzstiller!
- » **Regelmäßige Veranstaltungen** mit unserem Expertennetzwerk!

8

Agenda



- I. Allgemeine Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
- II. Neuerungen ab 2020 im Überblick
- III. Prüfungsintensität wird weiter erhöht!

Neue Anforderungen an die Kassenführung ab 2020



- I. Allgemeine Grundsätze ordnungsmäßiger
Buchführung

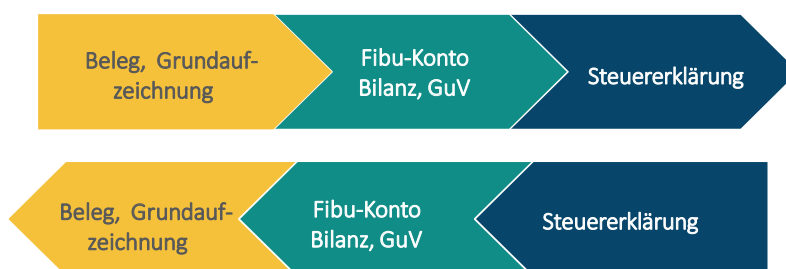
Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung

ETL

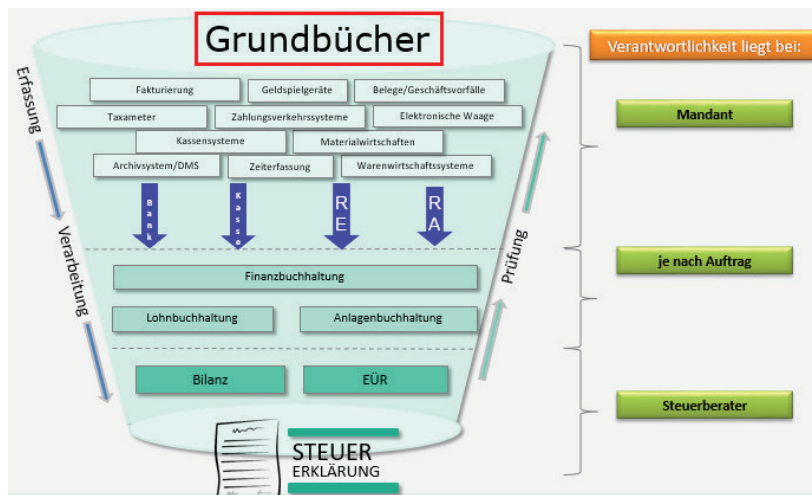
- Grundsätze zur
- ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von
- Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum
- Datenzugriff => kurz **GoBD**

Nachvollziehbar und nachprüfbar muss es sein!

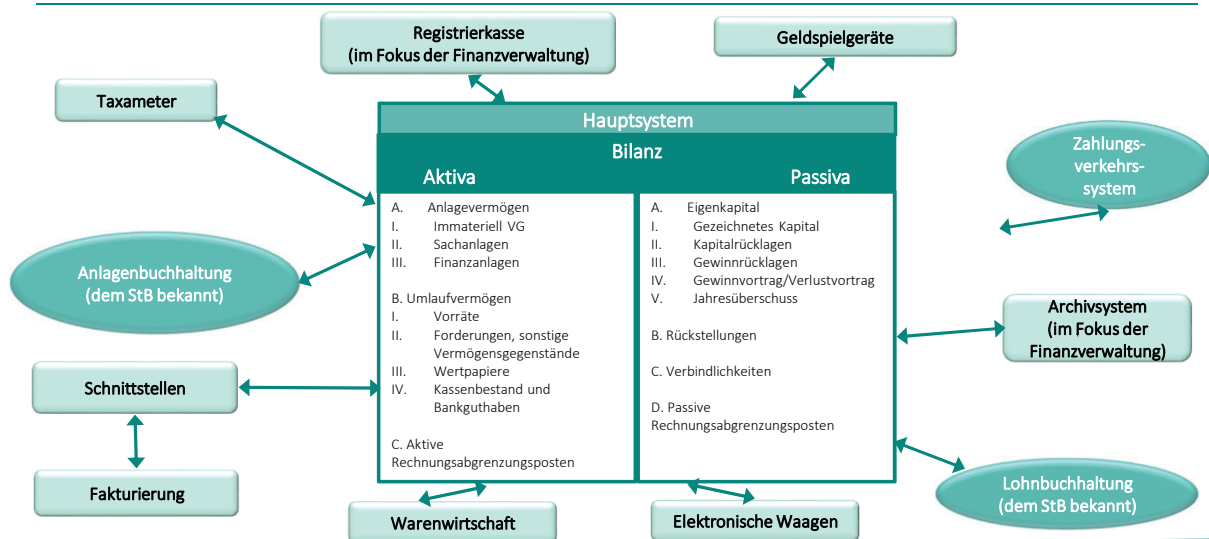
ETL



Vom Grundbuch zur Steuererklärung und zurück!



Elektronische Bücher und alle Vor-/Nebensysteme betroffen!

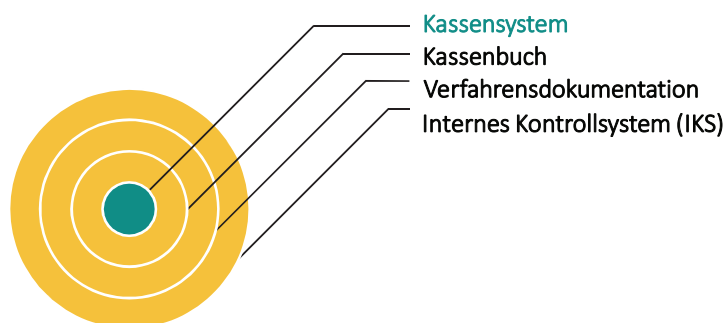


Wer muss ein Kassenbuch führen?



- Kassenbuch ist Teil der Buchführungspflichten.
ABER: Wer ist buchführungspflichtig?
- Faustregel: Alle im Handelsregister eingetragenen Unternehmer
- Einnahmen-Überschussrechner: keine Pflicht
ABER: Aufzeichnungspflichten nach anderen Gesetzen (bspw. § 22 UStG)

Bestandteile der Kassenführung



Welche Kassenarten gibt es?

ETL



24. Oktober 2019

ETL Gruppe

17

Funktionen eines Kassensystems

ETL

Fiskalfunktion

Erfassung der Einnahmen zur Besteuerung und manipulationsgeschützte Dokumentation der Geschäftsvorfälle

Überwachungsfunktion

Überwachung der Transaktionen, um Betrugsfällen und Kassendiebstählen vorzubeugen

Betriebswirtschaftliche Funktion

Auswertungen für betriebswirtschaftliche Zwecke. z. B.:
Umsatz/Artikel oder Umsatz/Mitarbeiter

Oktober 19

ETL Gruppe

18

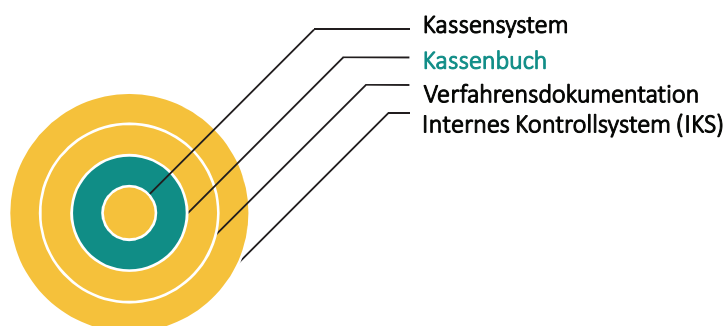
Warum richtige Kassenführung?

ETL

- Die Aussagekraft der Kasse gehört zum genauen Überblick über die Vermögenslage und zum guten Unternehmensmanagement.
- fehlerhafte Kasse:
 - Berechtigung der Verwerfung der Kassenbuchführung
 - Hinzuschätzungsbefugnis bis 10% des Jahresumsatzes + Sicherheitszuschlag
 - Zusätzlich Steuerstrafverfahren möglich
 - Rufschädigung des Unternehmens
 - Konzessions- & gewerberechtliche Sanktionen
- Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten bei Bargeschäften daher besonders beachten

Bestandteile der Kassenführung

ETL



GoBD-Anforderungen an die Kassenführung



Richtig bedeutet

Ein Geschäftsvorfall muss ...

- ... in Übereinstimmung mit den tatsächlichen Verhältnissen
- ... im Einklang mit den rechtlichen Vorschriften
- ... inhaltlich zutreffend
- ... durch Belege abgebildet sein.



Vollständig bedeutet



- Sämtliche Daten im ursprünglichen Format
- Digital auswertbar
- Keine Verdichtung
- Daten aus vor- und nachgelagerten Systemen E-Mail, Warenwirtschaft, Reservierungssysteme etc.
- Datenhistorisierung bei Änderungen



Vollständig

Zeitnah bedeutet



Geschäftsvorfall ▶ Erfassung ▶ Verbuchung

- Bei Geschäftsvorfällen mit Bargeld
 - < 1 Tag ist in Ordnung
 - > 1 Tag ist im Einzelfall zu prüfen
- Bei Geschäftsvorfällen mit unbarer Zahlungsart
 - < 10 Tage sind in Ordnung
 - > 10 Tage sind im Einzelfall zu prüfen

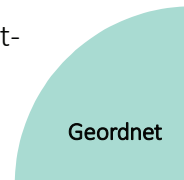


Zeitnah

Geordnet bedeutet

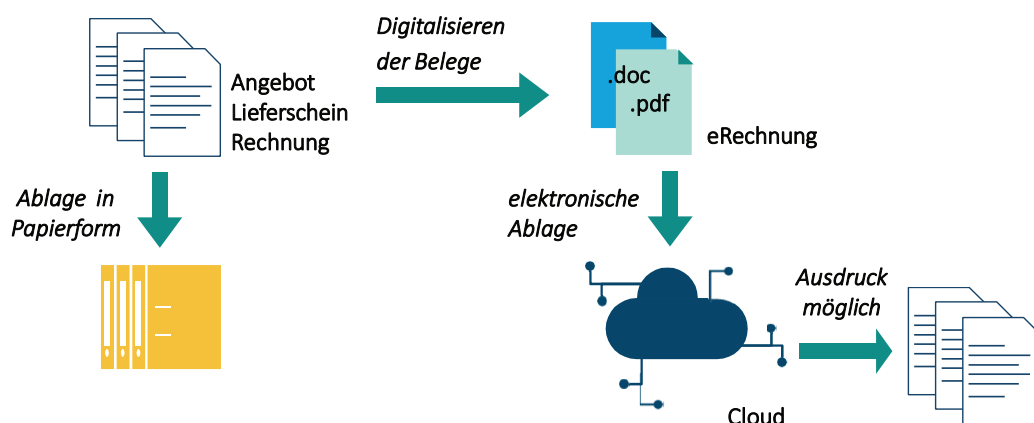
ETL

- Daten in Cloud- oder Dokumentenmanagementsystemen sind an sich schon geordnet
- Papierbelege sind in eine nachvollziehbare Struktur zu bringen, z. B. Paginierstempel oder handschriftlicher Nummerierung
- Schuhkarton voller Belege akzeptiert der Prüfer nicht
- Hinweis: Kein Verwertungsverbot bei Zufallsfunden



Archivierung von Aufzeichnungen und Büchern

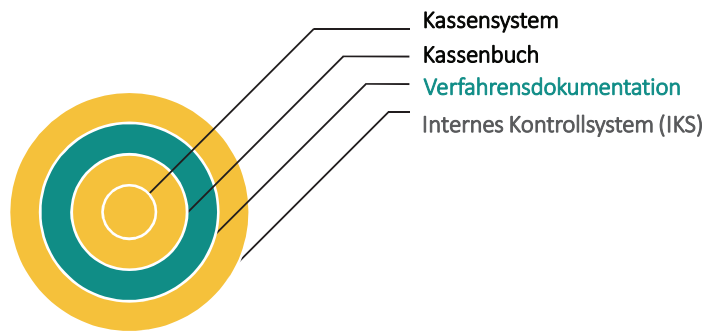
ETL



WICHTIG: Elektronisch erhaltene Dokumente müssen zwingend elektronisch archiviert werden!

Bestandteile der Kassenführung

ETL



24. Oktober 2019

ETL Gruppe

27

Erstellung einer Verfahrensdokumentation

ETL

- Prozessaufnahme
- Prozessanalyse
- Softwareanalyse
- Geldfluss durch das Unternehmen
- Schnittstellen zu Partnern
- Zusammenarbeit mit dem Steuerberater

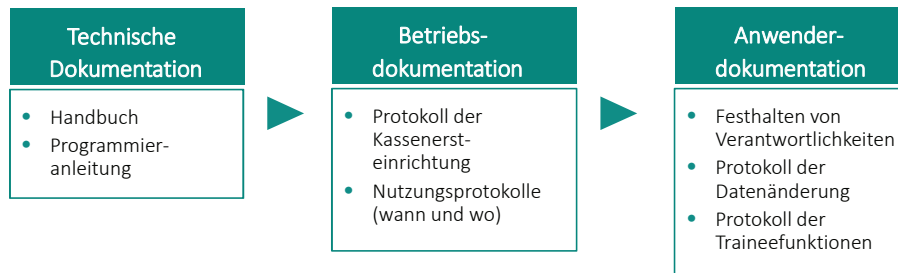
24. Oktober 2019

ETL Gruppe

28

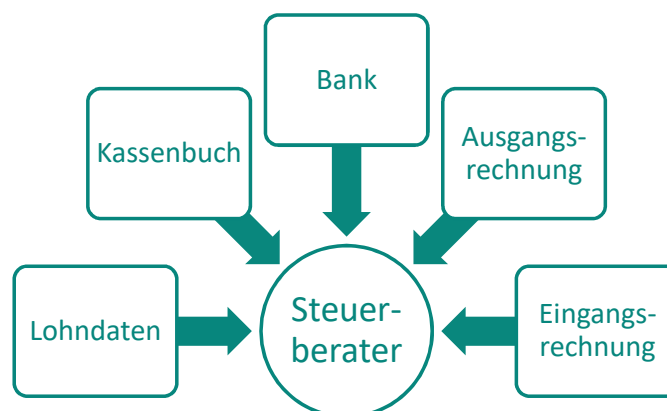
Softwaredokumentation

Allgemeine Beschreibung des gewollten Prozesses und der eingesetzten Mittel

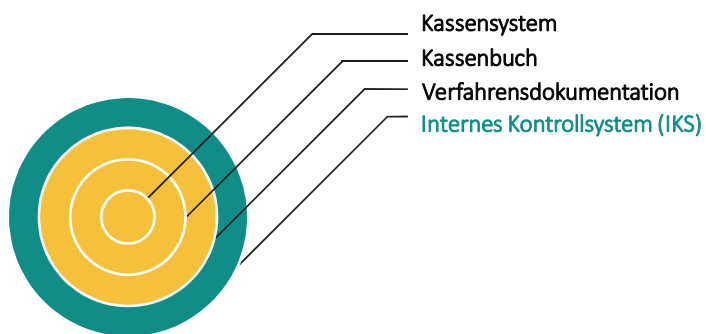


Zusammenarbeit mit dem Steuerberater

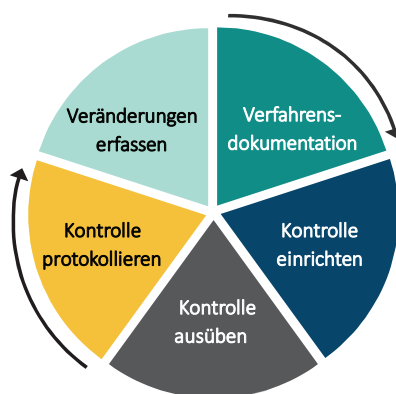
Sie geben diese fünf Datenströme weiter:



Bestandteile der Kassenführung



Internes Kontrollsystem (IKS)



Internes Kontrollsystem (IKS)



- Zugangs- und Zugriffskontrollen
 - Wer hat Zugang zu welchen Daten?
- Erfassungskontrollen
 - Wer hat wann was verändert?
- Verarbeitungskontrollen
 - Wurde das System richtig angewendet?

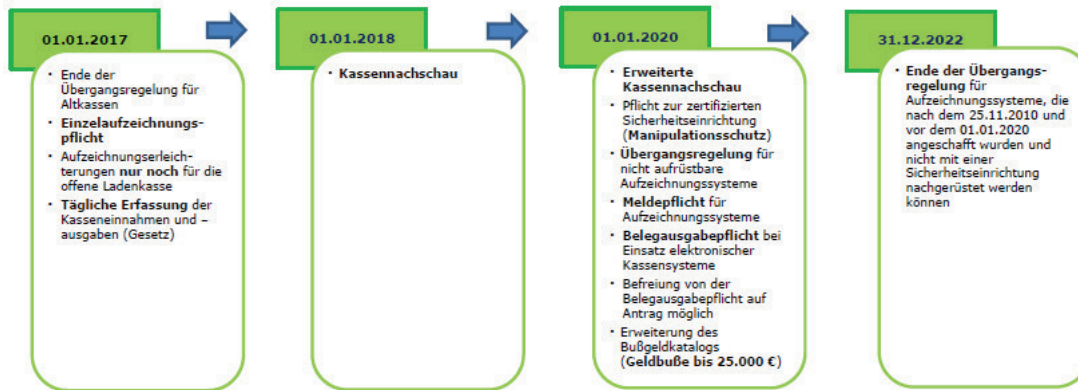
Neue Anforderungen an die Kassenführung ab 2020



II. Neuerung ab 2020 im Überblick

Fahrplan zur Verschärfung der Kassenföhrung

ETL



Neuerungen ab 2020 im Überblick

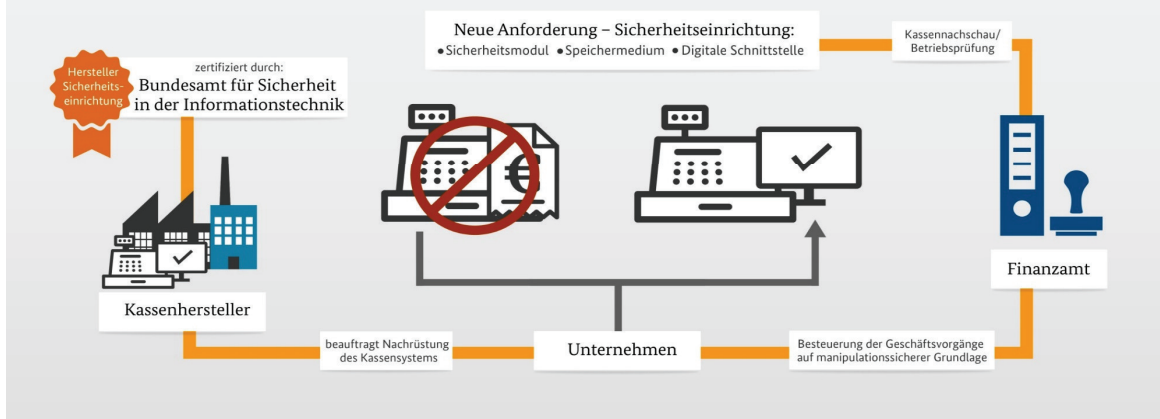
ETL

- Zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) wird zur Pflicht
- Datenzugriff des Prüfers über elektronische einheitliche Schnittstelle
- Meldung elektronischer Aufzeichnungssysteme beim Finanzamt
- Belegausgabepflicht
- Übergangsregelung und Ausnahmen
- Katalog der strafbaren Handlungen erweitert
(Geldbußen bis 25.000 Euro bei Verstößen möglich!)

Zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung ab 2020



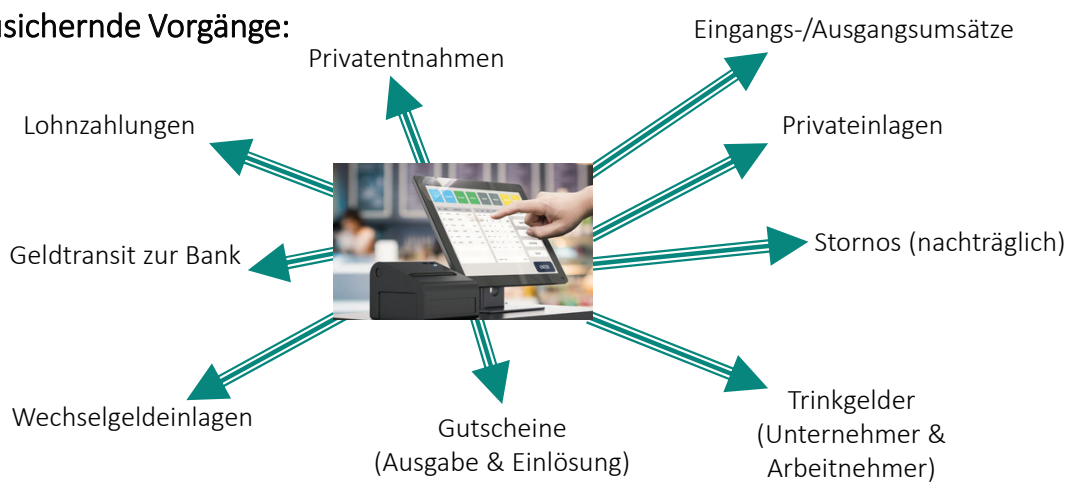
Schutz vor Manipulationen an Registrierkassen



Zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung ab 2020



Abzusichernde Vorgänge:



Zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung ab 2020



Abzusichernde Vorgänge:



Einheitliche digitale Schnittstelle für Betriebsprüfungen



Die abgesicherten Daten müssen dem Prüfer zur Verifikation der Protokollierung in einem maschinell auswertbaren Format nach den Standards der „Digitalen Schnittstelle der Finanzverwaltung für Kassensysteme“ (DSFinV-K) zur Verfügung gestellt werden.

Downloads



201908_DSFinV-K_V_2_0

zip, 998KB, Datei ist nicht barrierefrei

Dateiensammlung zur DSFinV-KV-2.0 mit Stand: August 2019

https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Aussenpruefungen/DigitaleSchnittstelleFinV/digitaleschnittstellefinv_node.html

Meldepflicht für elektronische Kassensysteme ab 2020



- Alle betroffenen elektronischen Aufzeichnungssysteme sind zu melden
- Erste Meldung bis **spätestens 31. Januar 2020!**
- Meldung erfolgt zunächst in Papierform
- Elektronische Meldung ist in Vorbereitung
- Formular wird im Laufe des Jahres 2019 veröffentlicht

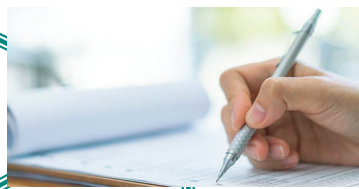
Meldepflicht für elektronische Kassensysteme ab 2020



Nötige Angaben für die schriftliche Anmeldung:

Datum der Anschaffung
bzw. Leasingbeginn des
elektronischen
Aufzeichnungssystems

Zertifizierungs-ID und
Seriennummer der TSE



Steuernummer

Zuordnung zu einer
Betriebsstätte

Anzahl der elektronischen
Aufzeichnungssysteme je
Betriebsstätte

Belegausgabepflicht ab 2020

ETL

- Belege müssen in unmittelbarem Zusammenhang nach Beendigung des Vorgangs erstellt werden. Die Belegausgabe kann in **Papierform** oder **elektronisch** erfolgen.



Belegausgabe in Papierform

Papierbelege müssen zwingend gedruckt werden. Der Kunde ist aber (noch) nicht verpflichtet diesen Beleg auch anzunehmen.



elektronische Belegausgabe

Sichtbarmachung des Belegs auf dem Kassendisplay genügt nicht. Der elektronische Beleg muss dem Kunden somit anderweitig übermittelt werden (bspw. auf sein Handy).

24. Oktober 2019

ETL Gruppe

43

Belegausgabepflicht ab 2020

ETL

Nötige Angaben auf dem Beleg:

vollständiger Namen und Anschrift des leistenden Unternehmers

Datum und Zeitpunkt des Vorgangsbeginns und des Vorgangsendes

Menge und Art der Lieferung bzw. sonstigen Leistung

Entgelt und Steuerbetrag in einer Summe sowie Steuersatz

Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems oder Sicherheitsmoduls

Transaktionsnummer

Betrag je Zahlungsart

Signaturzähler und Prüfwert



Die umsatzsteuerlichen Vorgaben zu ordnungsgemäßen Rechnungen sind zusätzlich zu beachten!

24. Oktober 2019

ETL Gruppe

44

Übergangsregelung und Ausnahmen



Übergangsregelung für elektronische Registrierkassen bis Ende 2022:

- **Keine Meldepflicht** gegenüber dem Finanzamt
- Belegausgabepflicht unklar: Belege sollten (soweit möglich) in Papierform ausgegeben werden

Voraussetzungen:

- Anschaffung nach dem **25. November 2010** und vor dem **1. Januar 2020**
- **Nachweispflicht**, dass Kasse nicht aufgerüstet werden kann (bspw. Bestätigung des Herstellers)
- **PC-Kassen** und vor dem 26. November 2010 angeschaffte elektronische Registrierkassen müssen in jedem Fall aufgerüstet werden!

Hinweis:

- Alternativ kann auch eine **offene Ladenkasse** geführt werden!

Übergangsregelung und Ausnahmen



Entscheidungshilfe zur Kassenführung ab dem Jahr 2020				
Anschaffung...	Bemerkungen	Anforderungen ab 2020		
		Zertifizierte Sicherheitseinrichtung	Belegausgabepflicht	Mitteilungspflicht
vor dem 26. November 2010	Die Übergangsregelung in Art. 97 § 30 Abs. 3 EGAO gilt nicht! Die Registrierkasse muss zwingend auf den neuen Standard des § 146a AO aufgerüstet werden. Alternativ kann eine neue Registrierkasse angeschafft werden, die den neuen Standard erfüllt.	ja	ja	ja
nach dem 25. November 2010 und vor dem 1. Januar 2020	Die Übergangsregelung in Art. 97 § 30 Abs. 3 EGAO gilt! Die Registrierkasse darf bis Ende 2022 weiterhin genutzt werden, sofern der Nachweis geführt werden kann, dass die Registrierkasse technisch nicht aufgerüstet werden kann (bspw. durch Bestätigung des Kassenherstellers).	nein bzw. ja, sobald nachrüstbar	vor Nachrüstung ungeklärt bzw. ja, sobald nachrüstbar	nein bzw. ja, sobald nachrüstbar
ab dem 1. Januar 2020	§ 146a AO gilt vollumfänglich.	ja	ja	ja

Übergangsregelung und Ausnahmen



Entscheidungshilfe zur Kassenführung ab dem Jahr 2020				
Anschaffung...	Bemerkungen	Anforderungen ab 2020		
		Zertifizierte Sicherheitseinrichtung	Belegausgabepflicht	Mitteilungspflicht
vor dem 26. November 2010	Die Übergangsregelung in Art. 97 § 30 Abs. 3 EGAO gilt nicht! Die Registrierkasse muss zwingend auf den neuen Standard des § 146a AO ausgerüstet werden. Alternativ kann eine neue Registrierkasse angeschafft werden, die den neuen Standard erfüllt.	ja	ja	ja
nach dem 25. November 2010 und vor dem 1. Januar 2020	Die Übergangsregelung in Art. 97 § 30 Abs. 3 EGAO gilt. Die Registrierkasse darf bis Ende 2022 weiterhin genutzt werden, sofern der Nachweis geführt werden kann, dass die Registrierkasse technisch nicht ausgerüstet werden kann (bspw. durch Bestätigung des Kassenherstellers).	nein bzw. ja, sobald nachrüstbar	von Nachrüstung ungeklärt bzw. ja, sobald nachrüstbar	nein bzw. ja, sobald nachrüstbar
ab dem 1. Januar 2020	§ 146a AO gilt vollumfänglich.	ja	ja	ja

Verlängerung der Übergangsfrist bis 31.09.2020 für zertifizierte Sicherheitseinrichtung

Konsequenz: Alte Kassen haben spätestens 2022 ausgedient!



Bei elektronischen Aufzeichnungssystemen muss aber schon in 2019 geprüft werden, ob diese 2020 noch genutzt werden dürfen!

Erweiterung des Bußgeldkatalogs bei Ordnungswidrigkeiten **ETL**

- Unrichtiges Aufzeichnen der Geschäftsvorfälle (z. B. unvollständige und/oder zeitlich verzögerte Aufzeichnungen)
- Ausgabe unrichtiger Belege
- Fehlen bzw. Nicht-Nutzung der Sicherheitseinrichtung
- Handlungen, die geeignet, sind eine Steuerverkürzung oder Steuerhinterziehung zu ermöglichen (z. B. Missbrauch von Programmfunktionalitäten wie Trainingsfunktionen)
- Nachweis einer vollzogenen Steuerverkürzung nicht entscheidend
- Im Extremfall sind Bußgelder bis zu 25.000 Euro möglich!



Appell: Nutzen Sie die verbleibende Zeit! **ETL**

Prüfen Sie, ob Ihr Kassensystem

- aufrüstbar ist,
- von der Übergangsregelung begünstigt ist,
- vom Hersteller als nicht aufrüstbar beurteilt wird!

Vereinbaren Sie mit uns einen Kassenscheck!

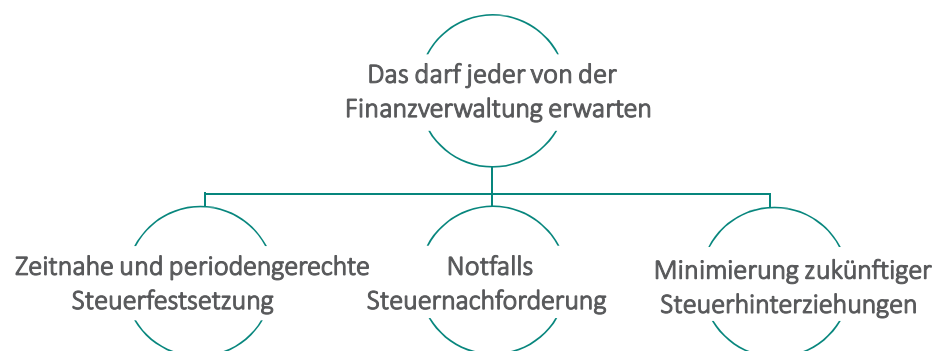
- Wir überprüfen und analysieren Ihr System anhand von Checklisten!
- Wir zeigen ihnen die Schwachstellen auf!
- Wir geben konkrete Empfehlungen zur Optimierung Ihres Systems!

Neue Anforderungen an die Kassenführung ab 2020



III. Prüfungsintensität wird erhöht

Gesellschaftlicher Auftrag der Finanzverwaltung

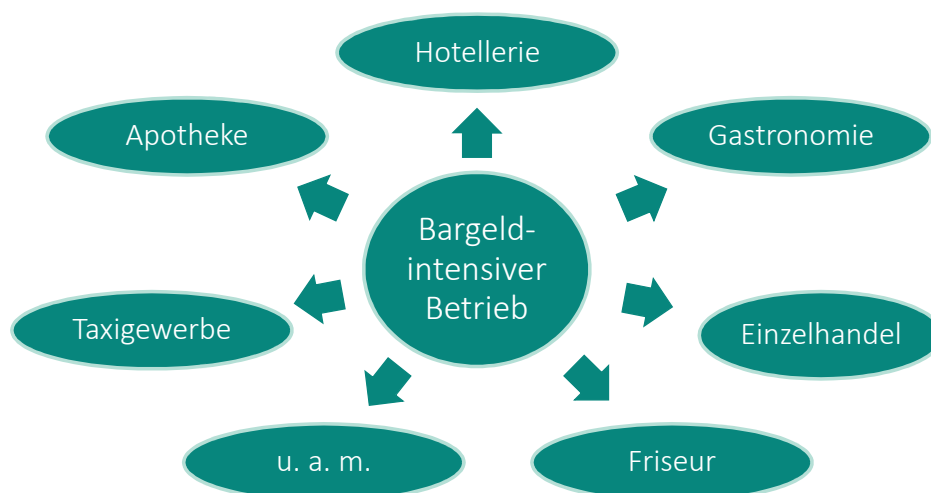


Motivation der Finanzverwaltung

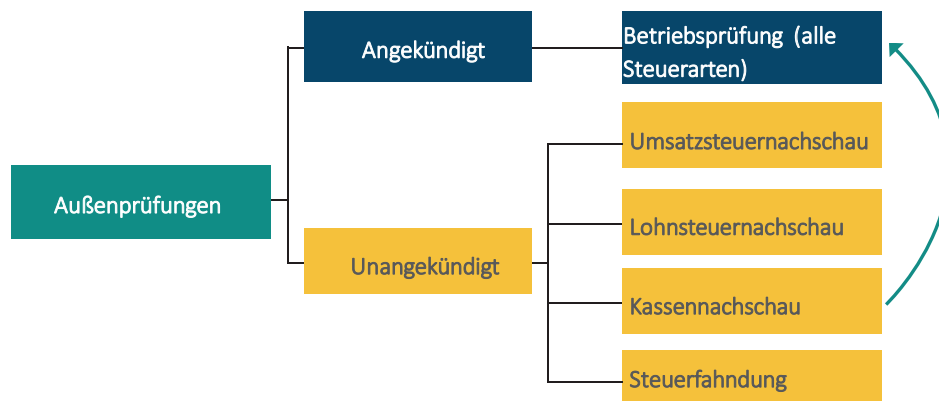


- Verstärktes Misstrauen bei bargeldintensiven Betrieben
- Digitalisierung: schnellere und einfachere Prüfung
 - Anlage EÜR
 - E-Bilanz
 - BFH: Standard-Vorlagen sind Pflicht
- Ziel der Finanzverwaltung:
 - Steuern zeitnah und periodengerecht festzusetzen
 - notfalls Steuern nachzufordern
 - zukünftige Steuerhinterziehungen weiter zu minimieren

Bargeldintensive Betriebe – FA prüft genau



Prüfung der Finanzverwaltung



Mittel der Wahl: Die Kassennachschau

- Die Durchführung erfolgt unangekündigt
- Ort der Prüfung: Ihre Geschäftsräume, aber keine Durchsuchungsbefugnis!
- Berechtigt sind nur „zuständige“ Beamte
- Diese weisen sich zu Beginn aus
- Befragungen des Unternehmers/Mitarbeiters ist erlaubt!
- **Ziel:** Die stichprobenartige Kontrolle der Kassenführung
- **Tipp:** Flyer zur Kassennachschau zur Kasse legen =>



Der Prüfer findet Mängel – und nun?

ETL

- Bei festgestellten Mängeln, kann ohne vorige Prüfungsanordnung zu einer vollen Betriebsprüfung übergegangen werden.
- Ausdehnung des Prüfungsumfangs auf alle steuerlichen Bereiche möglich
- **Folge:** Umsatzhinzuschätzung, welche zu versteuern ist

Folgen falscher Kassenführung

ETL



- Schätzungsbefugnis
- Fehlende Mitwirkung verringert die Sachaufklärungspflicht
- Einleitung Steuerstrafverfahren
- Recht, Zwangsmittel anzudrohen
- Gewerberechtliche Sanktionen
- Rufschädigung des Unternehmens

Appell: Nutzen Sie die verbleibende Zeit!

- Prüfen Sie, ob Ihr Kassensystem
 - aufrüstbar ist,
 - von der Übergangsregelung begünstigt ist,
 - vom Hersteller als nicht aufrüstbar beurteilt wird!
- Vereinbaren Sie mit uns einen Kassentest!
 - Wir überprüfen und analysieren Ihr System anhand von Checklisten!
 - Wir zeigen Ihnen die Schwachstellen auf!
 - Wir geben konkrete Empfehlungen zur Optimierung Ihres Systems!

Checkliste elektronische Kassen ab 01.01.2017

1. Welche elektronische Kassen sind in Betrieb zu nehmen geplant?

2. Welche elektronische Kassen sind in Betrieb zu nehmen geplant?

Checkliste für EDV-Registerkassen und PC-Kassen-Systeme

1. Gültigkeit der Kassen

2. Gültigkeit der Kassen

3. Gültigkeit der Kassen

4. Gültigkeit der Kassen

24. Oktober 2019

ETL Gruppe

61



- Simone Dieckow
- Beruf: Steuerberaterin
- Kanzleisitz: Dessau-Roßlau
- Spezialisierungen:
 - ▷ Unternehmensnachfolge, Kapitalgesellschaften
 - ▷ Gesundheitswesen



Bei Rückfragen sprechen Sie uns an.

Wir helfen Ihnen gern!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!